

Richtlinien

für die Förderung bürgerschaftlicher Selbst- und Mithilfe aus den Mitteln der Stiftung Siverdes

1. Förderungszweck

- 1.1 Aus den verfügbaren Erträgen der rechtlich selbstständigen Stiftung Siverdes werden als freiwillige Leistung der Trägerstiftung seit 1988 jährlich im Wirtschaftsplan Mittel zur Förderung bürgerschaftlicher Aktivitäten sozialer Selbst- und Mithilfe vorgehalten. Derzeit stehen Mittel bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro zur Verfügung.
- 1.2 Die Mittel werden auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinien vergeben unter Beachtung des Stiftungszwecks der Stiftung Siverdes (vgl. Ziffer 2) und der geltenden Gemeinnützigkeitsvorschriften.

2. Förderungsgrundlage

Grundlage der Förderung ist der Stiftungszweck der Stiftung Siverdes:

Dementsprechend müssen die geförderten Aktivitäten darauf ausgerichtet sein, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge

- ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder
- aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Situation auf die Hilfe Anderer angewiesen sind.

Finanziell gefördert werden Aktivitäten von Gruppen, Initiativen und Vereinen, die gemeinnützig tätig sind und Hilfsangebote für den oben genannten Personenkreis machen oder Hilfe zur Selbsthilfe anbieten.

3. Träger und Antragsberechtigte

- 3.1 Träger der Förderung über diese Richtlinien ist die Stiftung Siverdes; sie wird vertreten durch die Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen als Vertretung der Stiftung Siverdes.
- 3.2 Über diese Richtlinien können nach Maßgabe verfügbarer Mittel gefördert werden:

Bürgerschaftliche Aktivitäten örtlich ausgerichteter sozialer Selbst- und Mithilfe, sofern sie selbst nicht in Form freier Trägerschaft mit öffentlicher Förderung wahrgenommen werden, d. h.
 - 3.2.1 ehrenamtliches Sozialengagement für hilfebedürftige Mitbürger/innen und Familien in Münster,
 - 3.2.2 soziale Selbsthilfe bzw. gegenseitige soziale Hilfeleistung problembetroffener Mitbürger/innen und Familien in Münster.
- 3.3 Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Angebote, die über den Rahmen gesetzlicher Pflichtleistungen der sozialen Sicherung hinausgehen.

- 3.4 Aktivitäten, die vorrangig ökonomisch ausgerichtet (z. B. lokale Beschäftigungsinitiativen) oder nicht als soziale Hilfeleistung im Sinne des Stiftungszweckes angelegt sind, können nicht in eine Förderung nach diesen Richtlinien einbezogen werden.

4. Förderungskriterien

Die nach diesen Richtlinien förderungsfähigen Projekte und Aktivitäten sollen:

- 4.1 vorrangig die Selbsthilfe Betroffener/Bedürftiger fördern,
- 4.2 konkrete Lebenshilfe bieten,
- 4.3 für alle Betroffenen und Interessierten der jeweiligen Zielgruppe, unter Berücksichtigung entsprechender Kapazitätsgrenzen, zugänglich sein,
- 4.4 dem Gedanken der sozialen Integration bzw. der generationsübergreifenden Begegnung Rechnung tragen,
- 4.6 mit den in dem jeweiligen Aufgabenfeld tätigen freien Trägern und den kommunalen Dienststellen Erfahrungen austauschen und zusammenarbeiten,
- 4.7 in angemessenem Umfang Eigenleistungen aufweisen sowie
- 4.8 den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen.

5. Förderungsarten

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien umfasst grundsätzlich:

- 5.1 Förderbezogene Beratung und Information,
- 5.2 Kontaktvermittlung und technische Hilfen, insbesondere in Verbindung mit der Selbsthilfe-Kontaktstelle,
- 5.3 finanzielle Hilfen in Form von Zuschüssen.

6. Grundsätze der finanziellen Förderung gemäß Ziffer 5.3

Zuschussfähig sind grundsätzlich alle mit der Vorbereitung und Durchführung der Aktivitäten verbundenen Sach- und Programmkosten.

Zuschüsse können gewährt werden in Form von

- 6.1 einmaliger Startförderung für die Gründung/den Aufbau sozialer Selbst- und Mithilfeaktivitäten bzw. Gruppen in Höhe bis zu 500,00 Euro.
- 6.2 Projektförderung für inhaltlich eindeutig abgrenzbare und zeitlich begrenzte Aktivitäten in Form eines projektbezogenen Zuschusses auf der Grundlage einer schriftlichen Darlegung des geplanten Vorhabens einschließlich eines differenzierten, nachprüfbaren Kostenvoranschlages im Regelfall bis zur Höhe von 2.550,00 Euro.
- 6.3 Förderung der laufenden Arbeit von Selbst- und Mithilfegruppen,
 - 6.3.1 die die Gewähr für eine kontinuierliche Arbeit über einen längeren Zeitraum bieten, und
 - 6.3.2 die sich unmittelbar aus bürgerschaftlichen Selbst- und Mithilfeaktivitäten entwickelt haben und nicht oder nur in geringem Maße bei der Finanzierung ihrer laufenden Arbeit auf Eigenmittel, Trägermittel oder andere Hilfen Dritter zurückgreifen können im Regelfall bis zu einem Betrag von 1.300,00 Euro.
- 6.4 Eine übergreifende Förderung räumlich zusammengeführter Aktivitäten und Projekte ist zulässig.

- 6.5 Die finanzielle Förderung von Aktivitäten über diese Richtlinien geschieht nachrangig zu anderen Förderungsmöglichkeiten.
- 6.6 Eine Bezuschussung oder Übernahme dauerhafter Personal- und Honorarkosten scheidet aus.
- 6.7 Eine Förderung von vorrangig kulturellen, wissenschaftlichen oder politischen oder ähnlichen Gruppen, Projekten oder Zielsetzungen scheidet aus.
- 6.8 Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, können bei einer Förderung nicht berücksichtigt werden.
- 6.9 Dauerhafte Mietkosten können nur bis zu einer angemessenen Höhe gefordert werden.
- 6.10 Einnahmen aus der Arbeit der geförderten Aktivitäten und Projekte dürfen nur erzielt werden, soweit diese ihnen unmittelbar wieder zufließen.
- 6.11 Den durch diese Förderungsrichtlinien Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien nicht zu.

7. Verfahren der Antragstellung und der Förderung

- 7.1 Eine finanzielle Förderung über diese Richtlinien geschieht ausschließlich antragsbezogen. Förderungsanträge sind schriftlich bei der Stiftungsverwaltung der Stadt Münster zu stellen. Sie müssen enthalten:
 - 7.1.1 Bei Anträgen auf Startförderung (Ziff. 6.1) eine Darstellung der Beteiligung, der inhaltlichen Zielsetzungen und der organisatorischen Umsetzung der geplanten Aktivitäten,
 - 7.1.2 bei Anträgen auf Projektförderung (Ziff. 6.2) eine ausführliche Beschreibung des Projektes, dessen Konzeption und Organisation, einschließlich einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Darlegung der speziell für dieses Vorhaben zu erwartenden Kosten,
 - 7.1.3 bei Anträgen von Gruppen auf Bezuschussung der laufenden Arbeit (Ziff. 6.3), die im Antragszeitraum geplanten Aktivitäten und deren Finanzierung sowie die Finanzierung der im Vorjahr durchgeführten Gruppenarbeit. Anträge auf eine erneute Förderung der laufenden Arbeit der Gruppen nach Ziffer 6.3 können frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.
- 7.2 Die Entscheidung über die Vergabe der Förderungsmittel trifft im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der in Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 genannten Höchstbeträge die Verwaltung. Über besonders begründete Zuschussanträge, deren Förderungsbedarf außerhalb der genannten Höchstgrenzen liegt, entscheidet der für den Wirtschaftsplan der Stiftung Siverdes zuständige Ratsausschuss nach Vorbereitung in dem jeweils beteiligten Fachausschuss auf Vorschlag der Verwaltung.

8. Verwendungsnachweis

Über die ordnungsgemäße und nachprüfbare Verwendung der bewilligten Mittel ist ein Verwendungsnachweis (sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis) vorzulegen. Sofern wesentliche Modifikationen des bei der Förderung zugrunde gelegten Konzepts im Verlauf der Projektdurchführung eintreten, ist eine Abstimmung mit der Verwaltung erforderlich. Die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben dienen im Falle der Bezuschussung der

laufenden Arbeit nach Ziffer 6.3 zugleich bei einer erneuten Antragstellung mit als Grundlage zur Entscheidung über eine mögliche Fortführung der Förderung.

Die geförderten Gruppen, Initiativen und Projekte sind damit einverstanden, mit ihren Aktivitäten in eine Gesamtdokumentation der geförderten Projekte aufgenommen zu werden.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien sind am 01.01.1995 in Kraft getreten. Die Richtlinien wurden 2020 im Arbeitskreis Siverdes angepasst.